

Amtliche Mitteilungen

Datum 6. Mai 2008

Nr. 22/2008

Inhalt:

Fachspezifische Bestimmungen

für

B.A. Social Science

**zur Prüfungsordnung
für das Bachelor-Studium
der Fachbereiche 1 und 3
Anhang B**

an der

Universität Siegen

vom 17. März 2008

Fachspezifische Bestimmungen
für

B.A. Social Science¹

zur Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium
der Fachbereiche 1 und 3
Anhang B

an der
Universität Siegen

Vom 17. März 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Siegen die folgenden „Fachspezifischen Bestimmungen“ zur Prüfungsordnung vom 8. Mai 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2003) erlassen:

¹ Diese Prüfungsordnung bezieht sich in der Nummerierung der Paragraphen auf die Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium der Fachbereiche 1 und 3 der Universität Siegen vom 8. Mai 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2003 vom 13. Mai 2003) und regelt die dort vorgesehenen fachspezifischen Maßgaben. Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen sind daher in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung zu lesen.

INHALT

| | |
|---|-----------|
| I. Fachstudienbereich | 4 |
| § 5 Zulassung zum B.A.-Studium | 4 |
| § 5,2 Zulassung für Studierende mit Fachhochschulreife | 4 |
| § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang | 4 |
| § 6,2 Studiumumfang | 4 |
| § 9 Modularisierung des Lehrangebotes | 4 |
| § 9,1 Module | 4 |
| § 9,2 Zulassung zu Modulen | 4 |
| § 9,3 Abschluss von Modulen | 4 |
| § 10 Einzelleistungen und Kreditpunkte | 5 |
| § 10,3 Kreditpunkteverteilung | 5 |
| § 10,8 Anmeldung zur Erbringung von Einzelleistungen | 5 |
| § 11 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten | 6 |
| § 11,1 Bildung der Noten | 6 |
| § 11,5 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten | 6 |
| § 11,6 Bildung der Endnote des B.A.-Abschlusses | 6 |
| § 17 Voraussetzung und Zulassung zur B.A.-Arbeit | 6 |
| § 17,1 (3) Zulassung zur B.A.-Arbeit | 6 |
| § 18 B.A.-Arbeit | 6 |
| § 18,3 Kreditpunkte für die B.A.-Arbeit | 6 |
| § 21 Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss | 7 |
| § 21,3 Gewichtung der Note der B.A.-Arbeit | 7 |
| § 21,4 Notenbildung im Integrativen Fach, im Kernfach und im Ergänzungsfach | 7 |
| II. Special Studies | 9 |
| 1. European Studies (ES) | 9 |
| § 6,2 Studiumumfang | 9 |
| § 9,1 Module | 9 |
| § 9,2 Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen | 9 |
| § 9,3 Abschluss von Modulen | 9 |
| § 10,3 Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile | 9 |
| § 11,1 Bildung der Modulnoten | 9 |
| § 11,4 Erbringungsformen der Einzelleistungen | 10 |
| § 11,5 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten | 10 |
| § 11,6 Anteil an Bildung der B.A.-Note | 10 |
| 2. Media Studies (MS) | 10 |
| § 6,2 Studiumumfang | 10 |
| § 9,1 Module | 10 |
| § 9,2 Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen | 10 |

| | | |
|--|---|-----------|
| § 9,3 | Abschluss von Modulen _____ | 11 |
| § 10,3 | Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile _____ | 11 |
| § 11,1 | Bildung der Modulnoten _____ | 11 |
| § 11,4 | Erbringungsformen der Einzelleistungen _____ | 11 |
| § 11,5 | Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten _____ | 11 |
| § 11,6 | Anteil an Bildung der B.A.-Note _____ | 11 |
| 3. | Social Policy Studies (SP) _____ | 12 |
| § 6,2 | Studienumfang _____ | 12 |
| § 9,1 | Module _____ | 12 |
| § 9,2 | Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen _____ | 12 |
| § 9,3 | Abschluss von Modulen _____ | 12 |
| § 10,3 | Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile _____ | 12 |
| § 11,1 | Bildung der Modulnoten _____ | 12 |
| § 11,4 | Erbringungsformen der Einzelleistungen _____ | 12 |
| § 11,5 | Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten _____ | 12 |
| § 11,6 | Anteil an Bildung der B.A.-Note _____ | 13 |
| III. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung _____ | | 13 |

Anhang: Schematische Übersicht B.A. Social Science mit Erläuterung der Abkürzungen

I. Fachstudienbereich

§ 5 Zulassung zum B.A.-Studium

§ 5,2 *Zulassung von Studierenden mit Fachhochschulreife*

Für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Fachhochschulreife ist der Besuch von Brückenkursen in den Fächern Deutsch und Englisch obligatorisch. Diese Regelung gilt für Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich vor dem 31. Dezember 2005 für das Studium einschreiben. Danach ist für die Zulassung ein Eignungsnachweis erforderlich. Für den B.A. Social Science besteht der fachspezifische Eignungsnachweis in der Regel aus dem Abfassen eines Essays zu einer sozialwissenschaftlich relevanten Fragestellung und einem Kolloquium mit zwei im B.A.-Studiengang hauptamtlich Lehrenden von ca. 20 Minuten Dauer. Die Bewertung des Essays mit mindestens ausreichend ist Voraussetzung für das Kolloquium.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 6,2 *Studienumfang*

Das Studium des B.A. Social Science umfasst im Fachstudienbereich 44 SWS (Semesterwochenstunden), der Umfang der Special Studies beträgt 30 SWS, so dass sich für das Integrative Modell 74 SWS ergeben. Der Umfang von Social Science als Kernfach beträgt 44 SWS, der Umfang als Ergänzungsfach 30 SWS.

§ 9 Modularisierung des Lehrangebotes

§ 9,1 *Module*

Das Studium im B.A. Social Science ist modularisiert. Es ist untergliedert in einen Fachstudienbereich, den Bereich der Berufsorientierten Studien und den Bereich der Special Studies (Integratives Modell). Näheres regelt die Studienordnung.

§ 9,2 *Zulassung zu Modulen*

Folgende Module/Modulelemente des Fachstudienbereichs und das im Bereich der ‚Berufsorientierten Studien‘ angesiedelte Methoden-Modul haben in der Regel folgende Zulassungsvoraussetzungen (Abkürzungen der Module s. schematische Übersicht im Anhang):

| Modul Fachstudienbereich | Zulassungsvoraussetzung |
|---------------------------------|---|
| TM 1 | Erfolgreicher Abschluss der drei Basismodule |
| TM 2 | Erfolgreicher Abschluss der drei Basismodule |
| TM 3 | Erfolgreicher Abschluss der drei Basismodule |
| TM 4 | Erfolgreicher Abschluss der Basismodule I und II |
| TM 5 | Erfolgreicher Abschluss der drei Basismodule und des Methodenmoduls |
| TM 6 | Erfolgreicher Abschluss der drei Basismodule und des Methodenmoduls |
| LFP | Erfolgreicher Abschluss der drei Basismodule und des Methodenmoduls |
| Methodenmodul | Zulassungsvoraussetzung |
| BS C 4.2 | Erfolgreiche Teilnahme an BS C 4.1 |

Sofern Module/Modulelemente in der obigen Tabelle nicht aufgeführt sind, handelt es sich um zulassungsfreie Module/Modulelemente.

§ 9,3 *Abschluss von Modulen*

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Kreditpunkten voraus. Diese Kreditpunkte werden erworben durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei verschieden viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Mögliche Arten der Leistungserbringung sind: Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Arbeitsprotokoll, Kolloquium, Klausur, Referat, Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kumulative mündliche Leistungen, kumulative schriftliche

Leistungen, Praktikumsbericht, Projektbericht, oder andere äquivalente Leistungen. Die Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten gliedert sich wie folgt:

- 1 KP = regelmäßige Teilnahme und geringfügige Leistungserbringung nach Maßgabe des/der Lehrenden (nur relevant für das Modul MS 4 Medienökonomie)
- 2 KP = regelmäßige Teilnahme und 1stündige Klausur oder Sitzungsprotokoll oder äquivalente schriftliche oder mündliche Leistung
- 3 KP = regelmäßige Teilnahme und 2stündige Klausur oder Kombination verschiedener schriftlicher und/oder mündlicher Leistungserbringungen
- 4 KP = regelmäßige Teilnahme und (ausgearbeitetes) Kurzreferat oder Hausarbeit von 10-15 Seiten oder äquivalente Leistung
- 5 KP = regelmäßige Teilnahme und Referat mit Hausarbeit (7-10 Seiten) oder Hausarbeit von 15-20 Seiten oder äquivalente Leistung
- 12 KP = Lehrforschungsprojekt: Erhebung, Auswertung und Präsentation von Daten (dokumentiert durch eine Hausarbeit oder eine äquivalente Leistung)

§ 10 Einzelleistungen und Kreditpunkte

§ 10,3 *Kreditpunkteverteilung*

Kreditpunkteverteilung Fachstudienbereich Social Science

Abkürzungen der Module s. schematische Übersicht im Anhang

(Integratives Modell, Kernfach)

| Modul | SWS im Modul | Punkteverteilung auf die Modulelemente | Zielpunktzahl pro Modul |
|-----------------------|--------------|--|-------------------------|
| BM 1 | 6 | 3+3+3 | 9 |
| BM 2 | 6 | 3+3+3 | 9 |
| BM 3 | 6 | 3+3+3 | 9 |
| TM (nach Wahl) | 6 | 2+3+5 | 10 |
| TM (nach Wahl) | 6 | 2+3+5 | 10 |
| TM (nach Wahl) | 6 | 2+3+5 | 10 |
| TM (nach Wahl) | 6 | 2+3+5 | 10 |
| Lehrforschungsprojekt | 2 | - | 12 |
| B.A.-Arbeit | 6 | - | 11 |
| Gesamt | 50 | - | 90 |

Kreditpunkteverteilung Ergänzungsfach Social Science

| Modul | SWS im Modul | Punkteverteilung auf die Modulelemente | Zielpunktzahl pro Modul |
|----------------|--------------|--|-------------------------|
| BM 1 | 6 | 3+3+3 | 9 |
| BM 2 | 6 | 3+3+3 | 9 |
| BM 3 | 6 | 3+3+3 | 9 |
| TM (nach Wahl) | 6 | 2+3+4 | 9 |
| TM (nach Wahl) | 6 | 2+3+4 | 9 |
| Gesamt | 30 | - | 45 |

§ 10,8 *Anmeldung zur Erbringung von Einzelleistungen*

Eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt zur Erbringung von Einzelleistungen seitens der Studierenden ist nicht erforderlich. Es ist den Lehrenden jedoch freigestellt mit einem persönlichen Anmeldeverfahren zu arbeiten.

§ 11 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten

§ 11,1 Bildung der Noten

Die Gesamtnoten der Module im Fachstudienbereich und im Methodenmodul ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den einzelnen Modulelementen. Im Lehrforschungsprojekt entspricht die Modulnote der erbrachten Leistungsnote. Die Notenbildung im Special Studies Bereich ist gesondert geregelt (vgl. Abschnitt II).

§ 11,5 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten

(1) Werden studienbegleitende Leistungen nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistung zu wiederholen. Wird die studienbegleitende Leistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modulelement ganz zu wiederholen. Im Rahmen der Themenmodule, von denen vier erfolgreich absolviert werden müssen, bestehen Ausgleichsmöglichkeiten durch die Wahl bislang nicht belegter Themenmodule.

(2) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder – nach Maßgabe des Lehrenden – im Falle von Klausuren und Tests in einer Alternativform zu erbringen. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wird die nachgeholt Leistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistung zu wiederholen.

§ 11,6 Bildung der Endnote des B.A.-Abschlusses

Die Noten für die einzelnen Studienbereiche setzen sich folgendermaßen zusammen:

Integratives Modell und Kernfach

Fachstudienbereich:

- Die Note für das Lehrforschungsprojekt.
- Die Noten der 4 bestbenoteten Module, die aus insgesamt 7 von den Studierenden angegebenen Fachmodulen (3 Basis- und 4 Themenmodule), genommen werden.
- Die Note für das Methodenmodul, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Modulelemente gebildet wird.

Special Studies Bereich:

- Die Noten der 4 bestbenoteten aus 5 gewählten Modulen.

BS-Bereich:

- Die Ermittlung der Note der Berufsorientierten Studien ist in § 21,5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachbereiche 1 und 3 an der Universität Siegen vom 8. Mai 2003 geregelt.

Ergänzungsfach

- Die Noten der 3 bestbenoteten Module, die aus den 3 Basismodulen und 2 von den Studierenden wählbaren Themenmodulen genommen werden.

§ 17 Voraussetzung und Zulassung zur B.A.-Arbeit

§ 17,1 (3) Zulassung zur B.A.-Arbeit

Zusätzlich zu den in § 17,1 (3) der Gemeinsamen B.A.-Prüfungsordnung genannten Mindestanforderungen muss für die Zulassung zur B.A.-Arbeit im B.A. Social Science das Lehrforschungsprojekt erfolgreich abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 B.A.-Arbeit

§ 18,3 Kreditpunkte für die B.A.-Arbeit

Der Anteil der Kreditpunkte für die B.A.-Arbeit beträgt 11 KP.

§ 21 Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss

§ 21,3 Gewichtung der Note der B.A.-Arbeit

Die Note der B.A.-Arbeit geht mit 15 % in die Note für das „integrative Fach“ (Fachstudienbereich plus Special Studies) bzw. das Kernfach ein.

§ 21,4 Notenbildung im Integrativen Fach, im Kernfach und im Ergänzungsfach

Integratives Modell

Die in den verschiedenen Studienbereichen erworbenen Noten (vgl. § 11,6) gehen im Integrativen Modell mit folgendem Anteilsverhältnis in die Gesamtnote für das „integrative Fach“ (Fachstudienbereich plus Special Studies) ein:

1. Der Notenanteil des **Fachstudienbereichs** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der sechs Noten für die § 11,6 genannten endnotenrelevanten Module. Der Notenanteil des Fachstudienbereichs an der Note für das „integrative Fach“ beträgt 55 %
2. Der Notenanteil der **Special Studies** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vier bestbenoteten Module. Der Notenanteil der **Special Studies** an der Note für das „integrative Fach“ beträgt 30 %.
3. Die Note für die **B.A.-Arbeit** geht mit 15 % in die Note für das „integrative Fach“ ein.

| Zusammensetzung Note „Integratives Fach“ | Anteil |
|--|--------|
| Fachstudienbereich Social Science | 55 % |
| Special Studies Bereich | 30 % |
| B.A.-Arbeit | 15 % |

- Der Anteil des „integrativen Fachs“ an der B.A.-Gesamtnote beträgt 85 %.
- Der Anteil der Berufsorientierten Studien an der B.A.-Gesamtnote beträgt 15 % (vgl. § 21,2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung).

| B.A.-Gesamtnote | Anteil |
|---------------------------|--------|
| „Integratives Fach“ | 85 % |
| Berufsorientierte Studien | 15 % |

Kernfach

Die in den verschiedenen Studienbereichen erworbenen Noten (vgl. § 11,6) gehen im Kernfach mit folgendem Anteilverhältnis in die Gesamtnote ein:

1. Der Notenanteil des **Fachstudienbereichs** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der sechs Noten für die § 11,6 genannten endnotenrelevanten Module (vier Fachmodule, Lehrforschungsprojekt und das Methodenmodul).
2. Die Note für die **B.A.-Arbeit** geht mit einem Anteil von 15 % in die Note für das Kernfach ein.

| Teilnote Kernfach Social Science | Anteil |
|-----------------------------------|--------|
| Fachstudienbereich Social Science | 85 % |
| B.A.-Arbeit | 15 % |

Der Anteil des Kernfachs an der B.A.-Gesamtnote beträgt 60 %, der Anteil des Ergänzungsfaches 25 % und der Anteil der Berufsorientierten Studien 15 % (vgl. § 21,2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung).

| B.A.-Gesamtnote | Anteil |
|---------------------------|--------|
| Kernfach Social Science | 60 % |
| Ergänzungsfach | 25 % |
| Berufsorientierte Studien | 15 % |

Ergänzungsfach

Der Notenanteil des Ergänzungsfaches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei bestbenoteten Module im Fachstudienbereich (vgl. § 11,6).

Der Anteil des Ergänzungsfaches an der B.A.-Gesamtnote beträgt 25 % (vgl. § 21,2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung).

Beispielrechnung für die Ermittlung der Noten im Integrativen Modell

| Modul | Note | Teilnote |
|--|----------|----------|
| BS C.4 (Methoden) | 3 | |
| LFP | 1,7 | |
| Modul 1 [BM] | 2 | |
| Modul 2 [BM] | 3 | |
| Modul 3 [TM] | 2 | |
| Modul 4 [TM] | 2 | |
| Teilnote Fachstudienbereich | 13,7 / 6 | 2,2 |
| | | |
| Special Studies 1 | 1,7 | |
| Special Studies 2 | 1,3 | |
| Special Studies 3 | 2 | |
| Special Studies 4 | 1,7 | |
| Teilnote Special Studies | 6,7 / 4 | 1,6 |

Errechnung der Note im „integrativen Fach“

| Studienbereich | Teilnote | Gewichtungsfaktor | Anteil |
|-----------------------------------|----------|-------------------|--------|
| Fachstudienbereich Social Science | 2,2 | 55 | 121 |
| Special Studies Bereich | 1,6 | 30 | 48 |
| B.A.-Arbeit | 2,3 | 15 | 34,5 |
| Gesamt | | | 203,5 |

Summe der gewichteten Teilnoten: 203,5 geteilt durch 100 ergibt die
Note „integratives Fach“: 2,0

Errechnung der Gesamtnote:

| Teilnote | Teilnote | Gewichtungsfaktor | Anteil |
|---------------------------|----------|-------------------|--------|
| Integratives Fach | 2,0 | 85 | 170 |
| Berufsorientierte Studien | 2,3 | 15 | 34,5 |
| Gesamt | | | 204,5 |

Summe der gewichteten Noten: 204,5
geteilt durch 100 ergibt die **Gesamtnote: 2,0**

II. Special Studies

1. European Studies (ES)

§ 6,2 Studienumfang

Das Studium im Bachelor-Studiengang Social Science beträgt im Special Studies-Bereich 30 SWS (Semesterwochenstunden). Pro Modul werden neun Kreditpunkte (KP) vergeben, so dass der Umfang insgesamt 45 KP beträgt.

§ 9,1 Module

Der Schwerpunktbereich European Studies (ES) umfasst sechs Module.

- ES 1 Kultur, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas
- ES 2 Prozesse und Strukturen der Europäischen Einigung
- ES 3 Ökonomik der EU
- ES 4 Recht in der Europäischen Union
- ES 5 Politische Ordnung der EU
- ES 6 Europa im Wandel der Weltgesellschaft

Es müssen 5 Module ausgewählt und absolviert werden. Die Module haben jeweils einen Umfang von 6 SWS bzw. 9 KP.

§ 9,2 Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen

| Modul | Zulassungsvoraussetzung/Empfehlung |
|-------|--|
| ES 1 | Der Grundkurs sollte in der Regel vor den Seminaren besucht werden. |
| ES 2 | Der Grundkurs sollte in der Regel vor den Seminaren besucht werden. |
| ES 3 | Der Besuch des Grundkurses Recht (ES 4) im 1. Studienjahr wird empfohlen. |
| ES 4 | Der Besuch des Grundkurses Ökonomik (ES 3) im 1. Studienjahr wird empfohlen. |
| ES 5 | Der Besuch des Grundkurses "Prozesse" (ES 2) im 3. Studienjahr wird empfohlen. |
| ES 6 | Der Besuch des Grundkurses Ökonomik (ES 3) im 1. Studienjahr wird empfohlen. |

§ 9,3 Abschluss von Modulen

Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch insgesamt 9 KP erworben wurden. Die Kreditpunkte werden durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erworben. Mögliche Arten des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme sind: Sitzungsprotokoll, Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit, Kolloquium, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen oder andere äquivalente Leistungen.

§ 10,3 Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile

Die Kreditpunkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Module:

| Modul | SWS im Modul | Punkteverteilung auf die Modulelemente | Zielpunktzahl pro Modul |
|-----------------------|--------------|--|-------------------------|
| ES 1 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| ES 2 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| ES 3 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| ES 4 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| ES 5 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| ES 6 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| Gesamt (nach Auswahl) | 30 | - | 45 |

§ 11,1 Bildung der Modulnoten

Die Gesamtnote für die jeweiligen Module entspricht jeweils der Note derjenigen studienbegleitenden Einzelleistung, für die 5 Kreditpunkte vergeben werden. Diese studienbegleitenden Leistungen werden im Rahmen eines Seminars erbracht (vgl. zu den Modulelementen die Studienordnung für den B.A. Social Science § 5).

§ 11,4 Erbringungsformen der Einzelleistungen

Der Erwerb von 5 Kreditpunkten setzt in der Regel eine Hausarbeit oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat voraus. Zur Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten s. Abschnitt I, § 9,3.

§ 11,5 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten

(1) Wird eine studienbegleitende Leistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, die studienbegleitende Leistung einmal zu wiederholen. Dabei werden im Falle von Hausarbeiten spätestens zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit neue Themen ausgegeben. Wird die studienbegleitende Leistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modulelement ganz zu wiederholen. Ausgleichsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Wahlpflicht-Belegung, d.h. durch die Wahl eines bislang nicht belegten Moduls.

(2) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder – nach Maßgabe des Lehrenden – im Falle von Klausuren und Tests in einer Alternativform zu erbringen. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wird die nachgeholt Leistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistung zu wiederholen.

§ 11,6 Anteil an Bildung der B.A.-Note

Aus dem Special Studies Bereich „European Studies“ gehen von fünf erfolgreich absolvierten Modulen die vier bestbenoteten Module in die Endnote ein.

2. Media Studies (MS)

§ 6,2 Studienumfang

Das Studium im Bachelor-Studiengang Social Science beträgt im Special Studies-Bereich 30 SWS. Pro Modul werden neun Kreditpunkte (KP) vergeben, so dass der Umfang insgesamt 45 KP beträgt.

§ 9,1 Module

Der Schwerpunktbereich Media Studies (MS) umfasst sechs Module:

- MS 1 Mediengeschichte
- MS 2 Medientheorie
- MS 3 Medienanalyse
- MS 4 Medienwirtschaft
- MS 5 Medienrecht
- MS 6 Mediensoziologie

Es müssen 5 Module absolviert werden. Zwischen den Modulen MS 4 Medienwirtschaft und MS 5 Medienrecht ist zu wählen. Bei den Modulen MS 1, MS 2, MS 3 und MS 6 handelt es sich um Pflichtmodule. Die Module haben jeweils einen Umfang von 6 SWS bzw. 9 KP.

§ 9,2 Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen

| Modul | Zulassungsvoraussetzung/Empfehlung |
|--------------|---|
| MS 1 | Der Grundkurs I sollte in der Regel vor dem Seminar besucht werden. |
| MS 2 | Der Grundkurs I sollte in der Regel vor dem Seminar besucht werden. |
| MS 3 | Der Grundkurs I soll in der Regel parallel zu dem Seminar besucht werden. |
| MS 4 | keine Voraussetzung |
| MS 5 | Die Modulelemente „Grundbegriffe und Grundprobleme der Politikwissenschaft I“ (im BM I) und „Politisches System der BRD“ (im BM III) sollten in der Regel abgeschlossen sein. |
| MS 6 | Das Modulelement „Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie I“ (im BM I) sollte in der Regel abgeschlossen sein. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss der Modulelemente MS 6.1 und MS 6.2 voraus. |

§ 9,3 Abschluss von Modulen

Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch insgesamt 9 KP erworben wurden. Die Kreditpunkte werden durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erworben. Mögliche Arten des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme sind: Sitzungsprotokoll, Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit, Kolloquium, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, Klausur oder andere äquivalente Leistungen.

§ 10,3 Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile

Die Kreditpunkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Studienbestandteile:

| Modul | SWS im Modul | Punkteverteilung auf die Modulelemente | Zielpunktzahl pro Modul |
|-----------------------|---------------------|---|--------------------------------|
| MS 1 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| MS 2 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| MS 3 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| MS 4 (nach Wahl) | 6 | 4+4+1 | 9 |
| MS 5 (nach Wahl) | 6 | 3+3+3 | 9 |
| MS 6 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| Gesamt (nach Auswahl) | 30 | - | 45 |

§ 11,1 Bildung der Modulnoten

Die Note für die Module MS 1, MS 2, MS 3 und MS 6 entspricht jeweils der durch die studienbegleitende Leistung erzielten Note in den entsprechenden Modulelementen MS 1.3, MS 2.3, MS 3.3 und MS 6.3 (vgl. zu den Modulelementen die Studienordnung für den B.A. Social Science § 5). Für diese Leistung werden 5 Kreditpunkte vergeben.

In den Modulen MS 4 und MS 5 ergibt sich die Gesamtnote durch das arithmetische Mittel der erzielten Noten in den Modulelementen.

§ 11,4 Erbringungsformen der Einzelleistungen

Der Erwerb von 5 Kreditpunkten in den Modulelementen MS 1.3, MS 2.3, MS 3.3 und MS 6.3 setzt in der Regel eine Hausarbeit oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat voraus. Weitere Formen der Leistungserbringung s. § 9,3. In den Modulen MS 4 und MS 5 sind in der Regel Klausuren zu absolvieren. Die Anzahl an Kreditpunkten richtet sich nach dem Arbeitsaufwand. Zur Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten s. Abschnitt I, § 9,3.

§ 11,5 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten

(1) Wird eine studienbegleitende Leistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, die studienbegleitende Leistung einmal zu wiederholen. Dabei werden im Falle von Hausarbeiten spätestens zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit neue Themen ausgegeben. Bei Klausuren kann die studienbegleitende Leistung innerhalb von zwei Monaten bzw. in einem späteren Semester wiederholt werden. Wird die studienbegleitende Leistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modulelement ganz zu wiederholen. Ausgleichsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Wahlpflicht-Belegung, d.h. durch die Wahl eines bislang nicht belegten Moduls.

(2) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder – nach Maßgabe des Lehrenden – im Falle von Klausuren und Tests in einer Alternativform zu erbringen. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wird die nachgeholt Leistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistung zu wiederholen.

§ 11,6 Anteil an Bildung der B.A.-Note

Aus dem Special Studies Bereich „Media Studies“ gehen von fünf erfolgreich absolvierten Modulen die vier bestbenoteten Module in die Endnote ein.

3. Social Policy Studies (SP)

§ 6,2 Studienumfang

Das Studium im Bachelor-Studiengang Social Science beträgt im Special Studies-Bereich 30 SWS. Pro Modul werden neun Kreditpunkte (KP) vergeben, so dass der Umfang insgesamt 45 KP beträgt.

§ 9,1 Module

Der Schwerpunktbereich Social Policy Studies umfasst fünf Module:

- SP 1 Theorie, Grundzüge und Systemvergleich der Sozialpolitik
- SP 2 Systeme und Praxisfelder sozialer Sicherung
- SP 3 Soziologie sozialer Probleme
- SP 4 Organisation sozialer Dienstleistungen
- SP 5 Dienstleistungsberufe und Professionalisierung

Es müssen alle fünf Module absolviert werden.

§ 9,2 Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen

| Modul | Zulassungsvoraussetzung/Empfehlung |
|-------|---|
| SP 1 | Besuch der Grundkurse in der Regel vor dem Seminar. |
| SP 2 | Der Grundkurs ist in der Regel vor den weiterführenden Seminaren zu besuchen. |
| SP 3 | Der Grundkurs soll in der Regel vor den weiterführenden Seminaren besucht werden. |
| SP 4 | Die „Einführung“ (SP 4.1) und das „Theorie“-Seminar (SP 4.2) sollen in der Regel vor dem Seminar „Ausgewählte Probleme“ besucht werden. |
| SP 5 | Die Modulelemente SP 5.1 und SP 5.2 sind Voraussetzung für das Fallseminar (SP 5.3). |

§ 9,3 Abschluss von Modulen

Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch die jeweilige Zahl der Kreditpunkte erworben wurde. In allen Modulen werden die Kreditpunkte durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erworben. Mögliche Arten des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme sind: Klausur, Präsentation, Hausarbeit oder andere äquivalente Leistungen.

§ 10,3 Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile

| Modul | SWS im Modul | Punkteverteilung auf die Modulelemente | Zielpunktzahl pro Modul |
|--------|--------------|--|-------------------------|
| SP 1 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| SP 2 | 6 | 2+2+5 | 6 |
| SP 3 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| SP 4 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| SP 5 | 6 | 2+2+5 | 9 |
| Gesamt | 30 | | 45 |

§ 11,1 Bildung der Modulnoten

Die Gesamtnote der einzelnen Module entspricht jeweils der Note derjenigen studienbegleitenden Einzelleistung, für die 5 Kreditpunkte vergeben werden. Dies ist entweder die Note der Hausarbeit oder die Klausur-Note, je nach Form der Leistungserbringung im entsprechenden Modul.

§ 11,4 Erbringungsformen der Einzelleistungen

In allen Modulen werden die Einzelleistungen in der Regel durch zwei Präsentationen und eine Klausur bzw. alternativ eine Hausarbeit erbracht. Zur Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten s. Abschnitt I, § 9,3.

§ 11,5 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten

(1) Wird eine studienbegleitende Leistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, die studienbegleitende Leistung einmal zu wiederholen. Dabei werden im Falle von

Hausarbeiten spätestens zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit neue Themen ausgegeben. Bei Klausuren kann die studienbegleitende Leistung innerhalb von zwei Monaten bzw. in einem späteren Semester wiederholt werden. Wird die studienbegleitende Leistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modulelement ganz zu wiederholen. Ausgleichsmöglichkeiten bestehen nicht.

(2) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder – nach Maßgabe des Lehrenden – im Falle von Klausuren und Tests in einer Alternativform zu erbringen. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wird die nachgeholte Leistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistung zu wiederholen.

§ 11,6 *Anteil an Bildung der B.A.-Note*

Aus dem Special Studies Bereich „Social Policy Studies“ gehen von fünf erfolgreich absolvierten Modulen die vier bestbenoteten Module in die Endnote ein.

III. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese „Fachspezifischen Bestimmungen“ zur Prüfungsordnung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 – Sozialwissenschaften – Philosophie – Theologie – Geschichte – Geographie – vom 20. November 2002.

Siegen, den 17. März 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)

Anhang

Bachelor of Arts in Social Science

European Studies | Media Studies | Social Policy Studies (Integratives Modell)

Modul-Übersicht (Belegung durch Pflicht bzw. Wahlpflicht s. Studienordnung)

| Abk. | Fachstudienbereich | SWS/KP |
|-------------|---|------------------|
| BM | Basismodule (BM) | je 6 SWS / 9 KP |
| BM 1 | Sozialwissenschaftliche Grundlagen I | |
| BM 2 | Sozialwissenschaftliche Grundlagen II | |
| BM 3 | Analyse sozialer und politischer Strukturen | |
| TM | Themenmodule (TM) | je 6 SWS / 10 KP |
| TM 1 | Soziale Systeme und soziales Handeln im Vergleich | |
| TM 2 | Politische Systeme und politisches Handeln im Vergleich | |
| TM 3 | Europa und die Geschichte und Gegenwart außereuropäischer Gesellschaften und Kulturen | |
| TM 4 | Medien und Kommunikation im Globalisierungsprozess | |
| TM 5 | Migration und Integration | |
| TM 6 | Praxisfelder der Sozialwissenschaft | |
| LFP | Lehrforschungsprojekt | 2 SWS / 12 KP |
| | B.A.-Arbeit | 6 SWS / 11 KP |
| | | |
| BS | Berufsorientierte Studien (nur obligatorische Module) | |
| BS B 14 | <i>Fremdsprachen in den Sozialwissenschaften</i> | 4 SWS / 6 KP |
| BS C 2 | Lernstrategien und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens | 4 SWS / 6 KP |
| BS C 4 | Methoden-Modul | 6 SWS / 9 KP |
| BS E 2 | Praktikum | 9 KP |

Special Studies:

European Studies | Media Studies | Social Policy Studies

| Abk. | European Studies (ES) | Je 6 SWS/9 KP |
|-------------|--|----------------------|
| ES 1 | Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas | |
| ES 2 | Prozesse und Strukturen der europäischen Einigung | |
| ES 3 | Ökonomik der EU | |
| ES 4 | Recht in der Europäischen Union | |
| ES 5 | Politische Ordnung der EU | |
| ES 6 | Europa im Wandel der Weltgesellschaft | |

| Abk. | Media Studies (MS) | Je 6 SWS/9 KP |
|-------------|---------------------------|----------------------|
| MS 1 | Mediengeschichte | |
| MS 2 | Medientheorie | |
| MS 3 | Medienanalyse | |
| MS 4 | Medienwirtschaft | |
| MS 5 | Medienrecht | |
| MS 6 | Mediensoziologie | |

| Abk. | Social Policy Studies (SP) | Je 6 SWS/9 KP |
|-------------|--|----------------------|
| SP 1 | Theorie, Grundzüge und Systemvergleich der Sozialpolitik | |
| SP 2 | Systeme sozialer Sicherung | |
| SP 3 | Soziologie sozialer Probleme | |
| SP 4 | Organisation sozialer Dienstleistungen | |
| SP 5 | Dienstleistungsberufe und Professionalisierung | |